

DBA Liechtenstein – Schweiz: Neue Chancen im Rahmen der liechten- steinischen Vermögensstrukturierung

Autor

lic. iur. Ralph Thiede
eidg. dipl. Steuerexperte und
Leiter Zentrale Fachstelle Steuern

Einleitende Bemerkungen

Am 10. Juli 2015 haben Liechtenstein und die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das DBA wird voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten und das bisherige «Rumpf»-DBA aus dem Jahre 1995 ersetzen. Es schafft Rechtssicherheit, insbesondere für die grenzüberschreitende Steuerplanung von Unternehmen und Vermögensstrukturen.

Das DBA hat zum Ziel, Doppelbesteuerungen durch die

- Freistellung von steuerbaren Einkünften,
- Anrechnung von Steuern und
- Reduktion von Quellensteuern

zu vermeiden. Das DBA ist OECD-konform. Der Austausch von steuerrelevanten Informationen ist auf Anfrage möglich, das DBA bildet jedoch keine gesetzliche Grundlage zum automatischen Informationsaustausch (AIA). Der AIA zwischen Liechtenstein und der Schweiz bedarf einer separaten staatsvertraglichen Vereinbarung. Gruppenanfragen sind möglich, wobei «fishing expeditions» unzulässig sind.

Abkommensberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie liechtensteinische Vermögensstrukturen (Stiftungen, Anstalten, Trust reg.), gemeinnützige Institutionen und Vorsorgeeinrichtungen. Entlastungen werden bei DBA Missbrauch verweigert. Keinen DBA Zugang haben Privatvermögensstrukturen (PVS), Trusts und sonstige Vermögensstrukturen ohne Rechtspersönlichkeit.

Das neue DBA bietet sowohl für Kunden als auch für Treuhänder und Berater neue Chancen, die es zu nutzen gilt. Anhand ausgewählter Beispiele zeigen wir potentielle Chancen auf.

Strukturierungsmöglichkeiten für natürliche Personen

a. Verwaltungs- und Stiftungsrats-honorare

Organvergütungen, welche z. B. eine liechtensteinische AG oder Familienstiftung an einen Verwaltungs- oder Stiftungsrat als Privatperson in der Schweiz ausbezahlt, unterliegen in Liechtenstein einer Quellensteuer (QST) von 12%. Bis 2017 werden solche Honorare in der Schweiz als Einkommen aus unselbständiger Erwerbs-

Vermögensstrukturierung und Asset Protection, Family Office, Nachfolgeplanung, Internationale Steuerberatung und Steuerplanung, Rechtsberatung, Trusts, Stiftungen und Gesellschaften, Verwaltung von Holding- und Patentverwertungsstrukturen, Abwicklung von internationalen Handelsgeschäften, Auswahl des Bankinstitutes, Anlagefonds und Versicherungen. Im Fokus: DBA Liechtenstein – Schweiz: Neue Chancen im Rahmen der liechtensteinischen Vermögensstrukturierung. Buchführung und Revision, Wohnsitzwechsel, Vermögensstrukturierung und Asset Protection, Family Office, Nachfolgeplanung, Internationale Steuerberatung und Steuerplanung, Rechtsberatung, Trusts, Stiftungen und Gesellschaften, Verwaltung von Holding- und Patentverwertungsstrukturen,

tätigkeit doppelt besteuert. Ab 2017 unterliegen Organvergütungen dem Besteuerungsrecht von Liechtenstein. Die Schweiz stellt Organvergütungen unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung frei.

Beispiele:

- 1) Herr A., Anwalt mit Wohnsitz in Genf, ist Stiftungsrat der A. Stiftung mit Sitz in Vaduz. Die A. Stiftung bezahlt im Jahr 2017 an Herrn A. «privat» ein Stiftungsratshonorar von CHF 10'000. Das Recht zur Besteuerung an der Quelle hat Liechtenstein, welches das Stiftungsratshonorar mit 12% besteuert. Genf stellt das Stiftungsratshonorar unter Progressionsvorbehalt frei.
- 2) Herr A. fakturiert das Stiftungsratshonorar im Rahmen seiner selbständigen anwaltlichen Tätigkeit. In Liechtenstein entfällt der QST-Abzug. Das ausschliessliche Besteuerungsrecht für das Stiftungsratshonorar hat Genf.
- 3) Das Stiftungsratshonorar wird durch die A. AG in Genf fakturiert, für die Herr A. arbeitet. Auch hier entfällt der QST-Abzug in Liechtenstein. Das ausschliessliche Besteuerungsrecht für das Stiftungsratshonorar hat Genf.
- 4) Gemäss Ziffer 2 lit. b des Protokolls zum DBA gelten PVS nicht als ansässig und daher für DBA-Zwecke als transparent. Aus dieser Argumentation heraus kann Genf das Besteuerungsrecht für das Stiftungsratshonorar des Herrn A. beanspruchen. Nach liechtensteinischem Verständnis unterliegen Organvergütungen der QST unabhängig davon, ob die A. Stiftung den PVS-Status hat oder nicht. Bei dieser Konstellation können Organvergütungen der A. Stiftung mit PVS-Status auch unter dem DBA doppelt besteuert werden, sofern das Stiftungsratshonorar nicht über die Anwaltskanzlei von A. oder die A. AG fakturiert wird.

Tipp: Die Art der Fakturierung entscheidet, ob Liechtenstein oder die Schweiz Organvergütungen besteuern darf.

b. Dividendenausschüttungen aus «Altreserven»

Frau B. hat ihren Wohnsitz in Triesen. Sie ist mit 13% an der B. AG mit Sitz in Basel beteiligt.

- 1) *Dividendenausschüttung im Jahr 2016:* Aktuell kann Frau B. die Verrechnungssteuer (VST) von 35% auf Dividenden der B. AG nicht zurückfordern. Die VST ist für sie ein definitiver Kostenfaktor.
- 2) *Dividendenausschüttung im Jahr 2017:* Frau B. kann für Dividenden des Geschäftsjahrs 2016 die VST im Umfang von 20% zurückfordern. Die Sockelsteuer von 15% bleibt nicht rückforderbar. Der gleiche Sockelsteuersatz gilt für Substanzdividenden. Die sog. «Altreserven»-Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) kommt nicht zur Anwendung. Die Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen infolge Inkrafttretens des neuen DBA ist nicht missbräuchlich.

Tipp: Mit der Ausschüttung von (Substanz-) Dividenden sollte bis 1.1. 2017 zugewartet werden.

Strukturierungsmöglichkeiten für juristische Personen

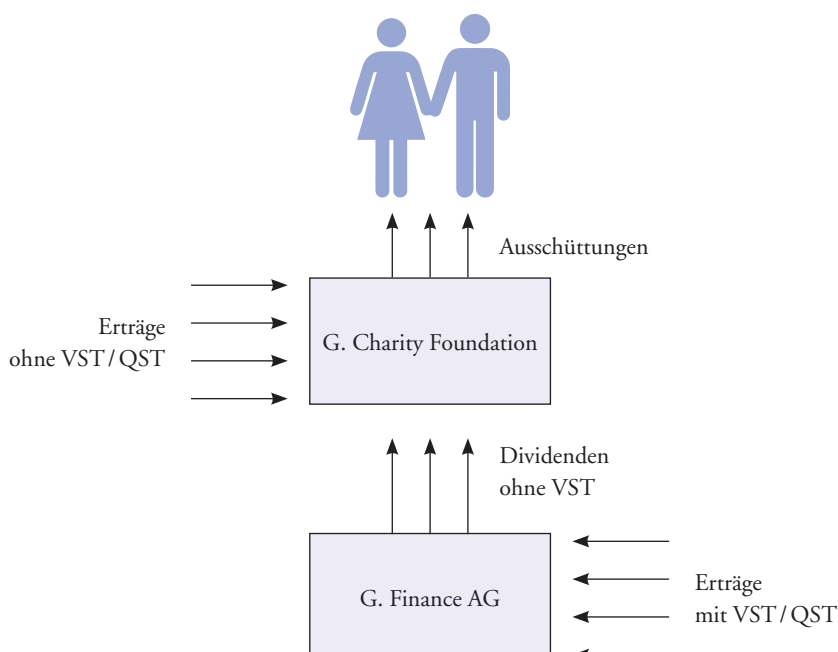
a. Gemeinnützige Stiftung

Gemeinnützige Stiftungen und andere gemeinnützigen Organisation erhalten ab 2017 Zugang zum neuen DBA. Sie gelten als ansässig, unabhängig davon, ob sie gänzlich oder teilweise von der Steuer befreit sind. Die Ansässigkeit gilt auch dann, wenn die Stiftung nicht ausschliesslich gemeinnützig, sondern auch teilweise privatnützig ausgestaltet ist.

Beispiel:

Die G. Charity Foundation mit Sitz und Verwaltung in Vaduz hält über die G. Finance AG in Zürich denjenigen Teil des Stiftungsvermögens, welcher Wertschriftentitel enthält (v.a. «blue chips» Aktientitel) und mit VST und ausländischen QST belastete Erträge erwirtschaftet. Wertschriften, welche Erträge ohne oder nur mit geringen VST und QST produzieren, hält die G. Charity Foundation direkt.

Die G. Finance AG kann als VST Inländerin die 35 % VST auf Dividenden und



Zinsen zur Gänze zurückfordern. Sie fordert auch den Teil der ausländischen QST zurück, der mithilfe anderer DBA rückforderbar ist. Die Gewinne der G. Finance AG gelangen VST-frei an die G. Charity Foundation.

Tipp: Mit geschickter Vermögensstrukturierung kann eine gemeinnützige Stiftung ab 2017 die Erträge nach Steuern zugunsten ihrer Destinatäre markant erhöhen.

b. Familienstiftung

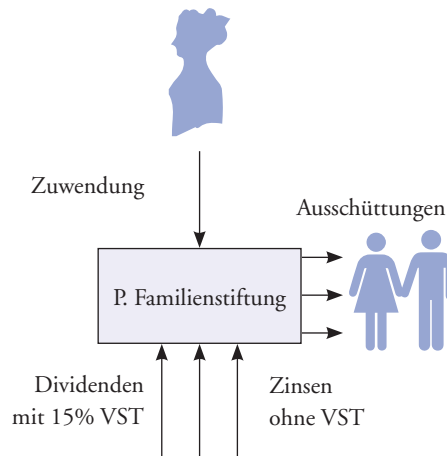
Beispiele:

- 1) *Stifterin und Begünstigte in der Schweiz:* Frau P. mit Wohnsitz im Kanton Graubünden errichtet die liechtensteinische P. Familienstiftung und bringt ein Wertschriften-Portfolio in die Stiftung ein¹. Damit stellt die Stifterin sicher, dass die Substanz des Wertschriftenvermögens für nachfolgende Generationen erhalten bleibt. Gleichzeitig sollen die Nachkommen aus dem Ertrag der P. Familienstiftung partizipieren, indem sie regelmässig Ausschüttungen erhalten.

Die P. Familienstiftung hat folgende Parameter:

- Begünstigte der Stiftung sind die Nachkommen der Stifterin
- Stiftungsstatuten sind unwiderruflich und diskretionär
- Stifterin hat keine Weisungsrechte gegenüber dem Stiftungsrat
- Stifterin kann zu Lebzeiten die Begünstigungsregelung ändern
- Nach dem Tode der Stifterin ist die Begünstigungsregelung unabänderlich
- Begünstigte haben keinen Rechtsanspruch auf Ausschüttungen

¹ Annahme: die Stiftungserrichtung ist nach Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden nicht schenkungssteuerpflichtig, sofern Begünstigte der Stiftung Ehegatten, eingetragene Partner, Konkubinatspartner oder direkte Nachkommen sind. Andere Kantone kennen ähnliche Regelungen. Keine Schenkungssteuern kennen die Kantone Schwyz und Luzern.



Da die P. Familienstiftung dem ordentlichen Steuerregime unterworfen ist und die vorgenannten Parameter erfüllt, gilt sie als «ansässige Person» und kann die Vergünstigungen des DBA beanspruchen. Weder Stifterin, Begünstigte noch diesen nahestehende Personen dürfen aber über das Stiftungsvermögen faktisch und rechtlich verfügen. Gemäss Ziffer 2 lit. a iii) des Protokolls zum DBA erfolgt die Beurteilung im Einzelfall und unter Würdigung sämtlicher Umstände.

Die P. Familienstiftung kann die 35 % VST auf Erträgen des Wertschriften-Portfolios bis auf die Sockelsteuer von 15 % zurückfordern. Die VST auf Zinsen ist zur Gänze rückforderbar. Die P. Familienstiftung fordert auch den Teil der ausländischen QST zurück, der mithilfe anderer DBA rückforderbar ist. Die Ausschüttungen an die begünstigten Nachkommen unterliegen der Besteuerung nach den Steuerregeln des Kantons, in welchem die Ausschüttungsempfänger Wohnsitz haben.

- 2) *Stifterin und Begünstigte im Ausland:* Sofern die P. Familienstiftung nicht rein zum Zwecke gegründet worden ist, um die Vorteile des DBA zu nutzen, bleibt die P. Familienstiftung ansässig und kann das DBA beanspruchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen der Schweiz und den Wohnsitzstaaten von Stifterin und Begünstigten gleichwertige DBA bestehen. Ein DBA-Missbrauch kann hier nicht vorliegen.

- 3) *PVS-Status:* Mangels Ansässigkeit hat die P. Familienstiftung keinen DBA-Zugang. Sie gilt für DBA-Zwecke als transparent. Damit könnte die Stifterin die VST bis auf die Sockelsteuer von 15 % zurückfordern. Ob dies gelingt, hängt davon ab, ob die ESTV die Stifterin als Nutzungsberechtigte der Dividende anerkennt. Rein argumentativ kann wegen der steuerlichen Transparenz der PVS und Zurechnung von Stiftungsvermögen und -ertrag an die Stifterin die Nutzungsberechtigung nicht mehr bei der P. Familienstiftung sein. Die Praxis wird zeigen, wie die ESTV das DBA in dieser Hinsicht interpretieren wird.

Tipp: Mit geschickter Vermögensstrukturierung kann eine diskretionäre Familienstiftung (ohne PVS-Status) ab 2017 ihre Erträge VST-frei an potentielle Nachkommen weiterleiten (Vorbehalt DBA-Missbrauch).

c. Holding-Struktur

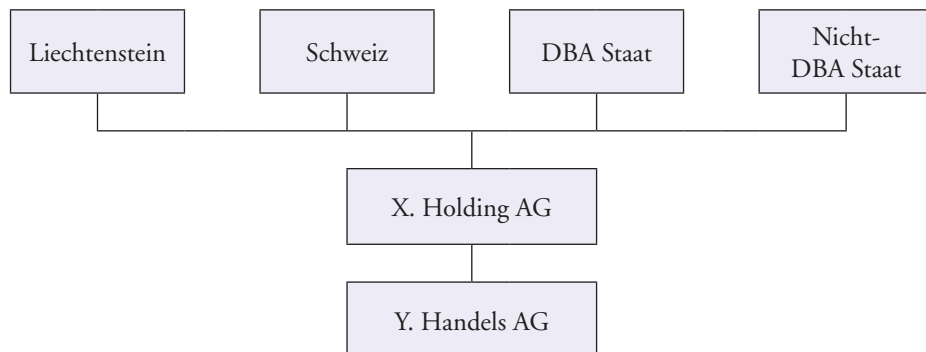
Eine liechtensteinische Gesellschaft, welche als juristische Person in Liechtenstein der ordentlichen Steuerpflicht unterliegt, gilt für DBA-Zwecke als ansässig. Dies gilt auch für Holding-Gesellschaften, welche wegen der Steuerfreiheit von Dividenden und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen sowie dem Eigenkapital-Zinsabzug im Ergebnis nur der Mindestertragssteuer unterliegen.

Beispiele:

- 1) *Holding mit Aktionariat in Liechtenstein:* Die X. Holding AG mit Sitz in Ruggell wurde vor 30 Jahren als «Sitzgesellschaft» gegründet. Seit 2014 unterliegt die X. Holding AG dem ordentlichen Steuerregime. Die Gesellschaft hält seit Gründung die Y. Handels AG, eine 100 % Beteiligung, welche im Bereich Handel mit Textilien und Rohstoffen tätig ist.

Sofern die X. Holding AG über mindestens 10 % an der Y. Handels AG während mindestens eines Jahres hält, sind Dividenden an die X.

Holding mit Aktionariat in:



Holding AG VST-frei (Nullsatz). Dies gilt auch für thesaurierte Gewinne vor Inkrafttreten des DBA (sog. «Altreserven»). Es gilt zu beachten, dass die Gewährung des Nullsatzes gemäss Praxis des ESTV eine dem Gesellschaftszweck und der Funktion entsprechende lokale Substanz der X. Holding AG voraussetzt.

- 2) *Holding mit Aktionariat in der Schweiz:* Der Nullsatz auf Dividenden der Y. Handels AG ist anwendbar. Die VST-Entlastung wäre auch ohne Zwischenschaltung der X. Holding AG möglich. Es liegt keine missbräuchliche Inanspruchnahme des DBA vor.
- 3) *Holding mit Aktionariat in DBA Staat:* Der Nullsatz auf Dividenden der Y. Handels AG ist anwendbar, sofern zwischen der Schweiz und dem Sitzstaat des Aktionariats eben-

falls der Nullsatz auf qualifizierenden Beteiligungen vereinbart wurde (vgl. Regelung gemäss Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU). Würde anstelle des Nullsatzes eine QST von z.B. 5% verbleiben (vgl. DBA Schweiz-USA), könnte die ESTV in diesem Umfang die Rückerstattung der VST auf Dividenden der Y. Handels AG verweigern.

- 4) *Holding mit Aktionariat in Nicht-DBA Staat:* Wäre das Aktionariat der X. Holding AG z.B. in den BVI wohnhaft, wäre die Rückerstattung der VST auf Dividenden der X. Handels AG missbräuchlich. Die X. Holding AG würde nicht als Nutzungsberechtigte von Dividenden der Y. Handels AG gelten und könnte mangels Ansässigkeit das DBA nicht beanspruchen.

Tipp: Eine Holding mit «Substanz» (ohne PVS-Status) kann ab 2017 Dividenden VST-frei an Aktionäre mit Sitz in gleichwertigen DBA-Staaten weiterleiten.

Fazit

Das neue DBA bietet nicht nur Unternehmen und Privatpersonen, sondern auch kommerziellen und vermögensverwaltenden Strukturen neue Steuerplanungsmöglichkeiten. Dass insbesondere auch gemeinnützige Institutionen und diskretionäre Stiftungen Zugang zum DBA erhalten, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. In Zeiten von FATCA, AIA und BEPS bekommen Privatsphäre und Vermögensschutz für Kunden eine noch zentralere Bedeutung. Die Beispiele haben gezeigt, dass das neue DBA ab 2017 markante Steuerentlastungen auf schweizerischen Investitionen ermöglicht. Mit dem DBA wird auch der Holdingstandort Liechtenstein für bestehende und neue Beteiligungsinvestitionen in der Schweiz attraktiver.

Der spontane und automatische Informationsaustausch ist nicht im DBA geregelt, könnte aber ab 2019 erfolgen, sofern beide Staaten den AIA-Standard bis dahin einführen. Im Lichte dieser Entwicklungen kommt dem Treuhänder und Berater die besondere Aufgabe zu, die struktur- und steuerplanerischen Möglichkeiten, welche die DBA mit der Schweiz und anderen Ländern bieten, im Interesse der Kunden und Kundenstrukturen zu nutzen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Ralph Thiede, gerne zur Verfügung.

Das ATU Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.